

B. Entscheide kantonaler Behörden

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **36 (1939)**

Heft (5)

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

B. Entscheide kantonaler Behörden

4. Unterstützungspflicht von Verwandten: *Schulden entbinden nicht von der Unterstützungspflicht. — Beabsichtigte Eheschließung beeinflusst die Erhebung eines Unterstützungsbeitrages nicht.*

Aus den Motiven:

... Die Einwände D's. vor oberer Instanz hat er im wesentlichen bereits vor unterer Instanz vorgebracht. Daß er Schulden hat, entbindet ihn keineswegs von der familienrechtlichen Pflicht der Verwandtenunterstützung, da diese den obligationenrechtlichen Verbindlichkeiten vorgeht. Übrigens werden die Schulden in keiner Weise belegt. D. führt ferner an, daß er sich zu verehelichen wünsche. Allein dieser Wunsch ist nicht geeignet, ihn von den Verpflichtungen gegenüber den Eltern zu entbinden. Ist D. einmal verehelicht, so daß er für eine Frau, eventuell auch für Kinder zu sorgen hat, so werden diese Tatsachen geeignet sein, eine neue Prüfung der Beitragspflicht gegenüber den Eltern zuzulassen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 26. August 1938, M XXXVII 4.)

5. Unterhaltspflicht zwischen Ehegatten. *Streitigkeiten betreffend die gegenseitige Unterstützungspflicht unter Ehegatten sind durch den Zivilrichter zu entscheiden.*

Aus den Motiven:

Die Verpflichtung der Ehegatten, sich gegenseitig Hilfe und Beistand zu leisten, fließt aus dem Institut der Ehe, also aus einem familienrechtlichen Vertragsverhältnis. Wenn Art. 159, Abs. 3 ZGB statuiert, daß die Ehegatten einander Treue und Beistand schulden, so haben sie diese Verpflichtung, die sich offenbar auch auf materielle Beistands- und Unterstützungsleistungen bezieht, mit dem Eheabschluß auf sich genommen. Die Frage, ob eine Streitsache der Zivil- oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit unterstehe, entscheidet sich nicht lediglich darnach, ob der Streit dem öffentlichen oder dem privaten Rechte entspringt. Diese Unterscheidung ist vielmehr nur dann ausschlaggebend, wenn keine ausdrückliche Gesetzesbestimmung die Streitsache — sei dieses nun privat- oder öffentlich-rechtlicher Natur — den Zivilgerichten oder den Verwaltungsjustizbehörden zur Beurteilung unterwirft. So sind z. B. die Streitigkeiten aus ZGB Art. 328 und 329, obwohl sie nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung als privatrechtliche zu gelten haben, durch die ausdrückliche Gesetzesbestimmung des Art. 7 EG zum ZGB dem Administrativrichter überwiesen worden. Für Streitigkeiten aus Art. 159, Abs. 3, deren privatrechtliche Natur keinem Zweifel unterliegen kann, fehlt eine derartige Sonderbestimmung. Solche Streitigkeiten sind daher durch die Zivilgerichte zu entscheiden, auch wenn dies nicht ausdrücklich im Gesetze festgesetzt ist.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 6. September 1938, M XXXVII 32.)
